

Anhang 8.265
(Art. 7 und 9)

Kennzeichnungsangaben für Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel für Nutztiere

Kapitel I: Kennzeichnung von Futtermittelzusatzstoffen

1. Folgende Zusatzstoffe sind mit ihrer spezifischen Bezeichnung, der Kennnummer, der zugesetzten Menge und der entsprechenden Bezeichnung der Funktionsgruppe gemäss Anhang 6.1 oder der Kategorie nach Artikel 25 FMV aufzuführen:
 - a. Zusatzstoffe, für die ein Höchstgehalt für mindestens ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier festgelegt ist;
 - b. Zusatzstoffe der Kategorien «zootechnische Zusatzstoffe» sowie «Kokzidiostatika und Histomonostatika»;
 - c. Zusatzstoffe, bei denen der in der Zulassung empfohlene Höchstgehalt überschritten wird.

Die Angaben auf der Etiketle sind gemäss der Zulassung des entsprechenden Zusatzstoffs zu machen.

Die zugesetzte Menge wird als Menge des entsprechenden Zusatzstoffs ausgedrückt, ausser in dessen Zulassung steht ein Stoff in der Spalte «Mindestgehalt/Höchstgehalt». In diesem Fall wird die zugesetzte Menge als Menge dieses Stoffs ausgedrückt.

2. Bei Zusatzstoffen der Funktionsgruppe «Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung», die nach Ziff. 1 angegeben werden müssen, kann auf der Etiketle statt der zugesetzten Menge in der Rubrik «Zusatzstoffe» die für die gesamte Haltbarkeitsdauer garantierte Gesamtmenge in der Rubrik «Analytische Bestandteile» angegeben werden.

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 31. Okt. 2018 (AS 2018 4453).
Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5571).

3. Die Bezeichnung der Funktionsgruppe nach den Ziffern 1, 4 und 6 kann ersetzt werden durch die nachfolgend aufgeführte entsprechende Abkürzung, sofern Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1831/2003⁶⁶ keine Abkürzung vorsieht:

Funktionsgruppe	Bezeichnung und Beschreibung	Abkürzung
1h	Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden: Stoffe, welche die Absorption von Radionukliden verhindern oder ihre Ausscheidung fördern;	Radionuklid-Beherrscher
1m	Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen: Stoffe, die die Aufnahme von Mykotoxinen unterdrücken oder verringern, ihre Ausscheidung fördern oder ihre Wirkungsweise verändern können	Mykotoxin-Verringerer
1n	Stoffe zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit: Stoffe oder gegebenenfalls Mikroorganismen, die die Hygieneigenschaften eines Futtermittels durch die Verringerung einer spezifischen mikrobiologischen Kontamination positiv beeinflussen	Hygiene-Verbesserer
2b	Aromastoffe: Stoffe, deren Zusatz zu Futtermitteln deren Geruch oder Geschmackhaftigkeit verbessert	Aromen
3a	Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung	Vitamine
3b	Verbindungen von Spurenelementen	Spurenelemente
3c	Aminosäuren, deren Salze und Analoge	Aminosäuren
3d	Harnstoff und seine Derivate	Harnstoff
4c	Stoffe, welche die Umwelt günstig beeinflussen	Umwelt-Verbesserer

4. Futtermittelzusatzstoffe, auf deren Vorhandensein auf der Etiketle mit Worten, Bildern oder Illustrationen hingewiesen wird, sind je nach Fall gemäss Ziff. 1 oder 2 anzugeben.
5. Der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb gibt auf Anfrage des Käufers die Bezeichnungen, die Kennnummer und die Funktionsgruppe der Futtermittelzusatzstoffe an, die unter den Ziff. 1, 2 und 4 nicht aufgeführt sind. Ausgenommen sind Aromastoffe.
6. Die Bezeichnung der Futtermittelzusatzstoffe, die unter den Ziff. 1, 2 und 4 nicht aufgeführt sind, oder zumindest die Funktionsgruppe «Aromastoffe» kann fakultativ angegeben werden.
7. Wird ein sensorischer oder ernährungsphysiologischer Futtermittelzusatzstoff fakultativ angegeben, so ist, unbeschadet der Bestimmungen nach Ziff.

⁶⁶ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2294 der Kommission vom 9. Dezember 2015, ABl. L 324 vom 10.12.2015, S. 3.

fer 6, auch die zugesetzte Menge nach Ziffer 1 oder, bei Futtermittelzusatzstoffen der Funktionsgruppe «Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung», die während der gesamten Haltbarkeitsdauer garantierte Gesamtmenge nach Ziffer 2 anzugeben.

8. Zählt ein Futtermittelzusatzstoff zu mehr als einer Funktionsgruppe, ist auf der Etikette die Funktionsgruppe oder die Kategorie anzugeben, die beim betreffenden Futtermittel seiner Hauptfunktion entspricht.
9. Die Angaben zur korrekten Verwendung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln, wie sie in der Zulassung des entsprechenden Zusatzstoffs festgehalten sind, werden auf der Etikette angegeben.

Kapitel II: Kennzeichnung der analytischen Bestandteile

1. Die analytischen Bestandteile von Mischfuttermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere sind auf der Etikette in einer Rubrik «Analytische Bestandteile»⁶⁷ wie folgt anzugeben:

Mischfuttermittel	Zieltierart	Analytische Bestandteile und Gehalte
Alleinfuttermittel	Alle Tierarten	– Rohprotein
	Alle Tierarten	– Rohfaser
	Alle Tierarten	– Rohfett
	Alle Tierarten	– Rohasche
	Alle Tierarten	– Calcium
	Alle Tierarten	– Natrium
	Alle Tierarten	– Phosphor
	Schweine und Geflügel Schweine und Geflügel	– Lysin – Methionin
Ergänzungsfuttermittel: Mineralstoffe	Alle Tierarten	– Calcium
	Alle Tierarten	– Natrium
	Alle Tierarten	– Phosphor
	Schweine und Geflügel	– Lysin
	Schweine und Geflügel Wiederkäuer	– Methionin – Magnesium
Ergänzungsfuttermittel: andere	Alle Tierarten	– Rohprotein
	Alle Tierarten	– Rohfaser
	Alle Tierarten	– Rohfett
	Alle Tierarten	– Rohasche
	Alle Tierarten	– Calcium ≥ 5 %
	Alle Tierarten	– Natrium
	Alle Tierarten	– Phosphor ≥ 2 %
	Schweine und Geflügel	– Lysin
	Schweine und Geflügel	– Methionin
	Wiederkäuer	– Magnesium $\geq 0,5$ %

⁶⁷ Im Deutschen kann der Ausdruck «analytische Bestandteile» ersetzt werden durch «Inhaltsstoffe».

2. Für Stoffe, die in diese Rubrik fallen und auch sensorische oder ernährungsphysiologische Futtermittelzusatzstoffe sind, wird die Gesamtmenge angegeben.
3. Wird der Energiewert oder der Proteinwert angegeben, müssen die einschlägigen Bestimmungen von Anhang 8.6 eingehalten werden.